

Richtlinie der Gemeinde Altenbeken über die Vergabe von Zuschüssen für die Förderung von Kultur und Kunst ab 2026

Für die Teile A, B und C gilt: Anträge können jederzeit gestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt nach Ermessen der Verwaltung. Hierbei soll die Verwaltung Fälligkeit/Dringlichkeit und Chancengleichheit berücksichtigen. Ist der Haushaltsansatz ausgeschöpft, erfolgt keine Zuschussgewährung mehr. Auf eine Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**. Die Höhe des Budgets insgesamt richtet sich nach den im Haushaltsjahr verfügbaren Mitteln. Vorjahreswerte sind nicht bindend.

Teil A – Allgemeine Vereinsförderung

A I. Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Altenbeken unterstützt und fördert die in ihrer Gemeinde ansässigen kulturellen Vereine und Initiativen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
(Für Sportvereine gilt die Sportförderrichtlinie.)

A II. Voraussetzungen

1. Die Vereine müssen im Gebiet der Gemeinde Altenbeken ansässig sein, sich aktiv am Kulturleben beteiligen und/oder Jugendarbeit betreiben. Eine Satzung muss die Geschäftsführung regeln. Im Zweifelsfall entscheidet der für Kultur zuständige Ausschuss.
2. Zuschüsse gemäß A III werden nur **auf schriftlichen Antrag** gewährt.
3. Die Bewilligung erfolgt durch **das Kulturamt der Gemeinde**. Eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung bleibt der Gemeinde vorbehalten.

A III. Arten der Förderung

1. Zuschüsse zu besonderen Anlässen

- 10-jähriges Jubiläum: 175 €
- 25-jähriges Jubiläum und alle weiteren 25 Jahre: 300 €

2. Internationale Begegnungen und Städtepartnerschaften

- Eine Förderung erfolgt **auf Antrag und Einzelfallprüfung** durch den für Kultur & Kulturförderung zuständigen Ausschuss.

3. Bereitstellung von Räumlichkeiten

- Gemeinnützigen Vereinen kann **kostenlos geeigneter Raum** in gemeindeeigenen Gebäuden zur Verfügung gestellt werden, sofern die Veranstaltung **kulturell und nicht-kommerziell** ist.
- Durch die Veranstaltung verursachte Mehrkosten (Heizung, Beleuchtung, Hausmeister) können den Vereinen in Rechnung gestellt werden.

4. Allgemeine Vereinsförderung

- Grundlage ist die Zahl der **jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**.

1–10 Jugendliche: 50 €

11–20 Jugendliche: 100 €

21 und mehr Jugendliche: 150 €

Teil B – Förderung kultureller Veranstaltungen

B I. Grundsätzliches

1. Eine Förderung soll die **kulturelle Vielfalt** ermöglichen und Veranstaltungen realisieren, die sonst schwer umsetzbar wären.
2. Gewinnerorientierte Veranstaltungen werden nicht gefördert.
Gefördert werden können Projekte, bei denen die Finanzierung ohne Zuschuss der Gemeinde nicht vollständig gesichert ist.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mindestens **50 % der tatsächlichen Gesamtkosten** durch eigene Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder, Spenden, Sponsoring, Eigenmittel) gedeckt werden. Nachweise sind mit der Abrechnung vorzulegen.

*Beispiel: Ein geplantes Projekt soll 1.200 Euro kosten.
600 Euro müssen mindestens durch Einnahmen, Sponsoring oder Spenden gedeckt werden.*

Die Förderung der Gemeinde erfolgt nach dem Fehlbetragsprinzip und dient dazu, den **verbleibenden Finanzierungsfehlbetrag auszugleichen**, sodass nach Abschluss des Projekts **kein finanzieller Verlust entsteht**.

Ein finanzieller Überschuss darf durch die Förderung nicht erzielt werden.

B II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Einzelne Veranstaltungen oder Projekte mit Bezug auf Kultur/Kunst, insbesondere für Kinder, Jugendliche oder Senioren
- Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Kabarett, Lesungen, Theater, Film, Kunstprojekte

Nicht gefördert werden:

- Politische oder religiöse Veranstaltungen
- Kommerzielle Veranstaltungen, auch wenn kulturelle Beiträge enthalten sind
- Allgemeine Vereinsarbeit
- Anschaffungen für Vereinsarbeit
- Vorhaben gegen das öffentliche Interesse

B III. Allgemeine Voraussetzungen

1. Das Projekt muss in Altenbeken durchgeführt werden.
2. Eine Förderung ist nur **nach einem schriftlichen Antrag vor Projektbeginn möglich**.
3. Der Antrag **muss** eine Projektbeschreibung und einen Finanzplan enthalten.
4. Die Bewilligung erfolgt durch die Verwaltung.
5. Eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung bleibt vorbehalten.

B IV. Ablauf der Förderung

1. Vereine reichen ihre Projekte **mit detaillierter Projektbeschreibung und voraussichtlichen Kosten** ein.

Es gilt das Prinzip der Eigenverantwortung: Projekte und Vereine tragen einen Teil der Kosten selbst. Sie sollten sich um externes Sponsoring oder Spenden bemühen oder Einnahmen

einplanen. Im Antrag muss erkennbar sein, dass andere zumutbare, realistische und verhältnismäßige Einnahmequellen ausgeschöpft werden und/oder entsprechende Einnahmequellen geplant sind.

2. Die Höhe der Förderung durch die Gemeinde wird auf Grundlage des im Antrag ausgewiesenen voraussichtlichen Gesamtfehlbetrags wie folgt berechnet:

Gesamtkosten - mind. 50 % Pflichteigenanteil = Fördersumme (max. 1.000 € **pro Projekt**)

3. Nicht förderfähig sind Bewirtungen, Inventar-Beschaffungen (wie z.B. eigener Technik)

4. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt **erst nach Vorlage der Abrechnung mit Belegen**. Vorabzahlungen sind ausgeschlossen.

5. Der Förderbetrag ist immer auf den bewilligten Betrag nach Antragsstellung begrenzt. Eine Erhöhung nach Abrechnung ist ausgeschlossen. Falls nach der Abrechnung durch den bewilligten Zuschuss der Gemeinde Gewinn entstehen würde, wird die Förderung entsprechend gekürzt.

B V. Pflichten – Die Gemeinde als Förderer muss in Veröffentlichungen genannt werden.

B VI. Ausnahmen - Über Anträge ohne eindeutige Richtlinienregelung entscheidet der für Kultur und Kulturförderung zuständige Ausschuss.

Rechenbeispiel 1:

- *Angemeldete Gesamtkosten: 2.000 €*
 - *Sonstige Einnahmen (Eintrittsgelder, Zuschüsse vom Land etc.): 1.200 € (≥50 %)*
 - *Fehlbetrag: 800 €*
 - *Bewilligte Förderung: 800€*
- Ergebnis: 0 € (kein finanzieller Verlust)*

Rechenbeispiel 2:

- *Angemeldete Gesamtkosten: 500€*
 - *Sonstige Einnahmen (Eintrittsgelder, Zuschüsse vom Land etc.): 300€ (≥50 %)*
 - *ABER Fehlbetrag dennoch: 800 € (aufgrund schlechter Kalkulation)*
 - *Bewilligte Förderung: 200 € (basierend auf angemeldete Gesamtkosten & Einnahmen)*
- Ergebnis: 600 € (die der Verein aufgrund Fehlkalkulation selbst tragen muss)*

Teil C – Musikalische Förderung

C I. Grundsätzliches

- Gegenstand der Förderung sind die musikalische Früherziehung und die Jugendarbeit in Musikvereinen.
- Pauschalförderungen erfolgen nur **auf Antrag und mit Nachweis.**

C II. Art der Förderung

1. Jugendförderung: 30 € pro aktivem Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
-> Wenn diese Förderung genutzt wird, entfällt A III 4.
2. Schulkooperationen: 500 € pro Kooperation pro Jahr, max. eine Kooperation pro Verein.

C III. Allgemeine Voraussetzungen

1. Nur eingetragene Musikvereine können gefördert werden.
2. Ein Nachweis der aktiven Mitgliedschaften ist erforderlich (eine Liste mit **Unterschriften** muss vorgelegt werden).
3. Eine Förderung gibt es nur **auf schriftlichen Antrag mit Nachweis.**
4. Nur eine Kooperation pro Verein wird unterstützt.